

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Band:** 10 (1934-1935)  
**Heft:** 16  
  
**Artikel:** Bericht über die Sitzung des Kampfgerichtes für Felddienstübungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-709578>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

taire Fédéral ne l'a accepté qu'à fin 1934. Il est statutaire de le faire approuver par l'Assemblée des délégués de cette année.

#### Article 11. Election d'un membre au Comité central.

L'adj. sof. Hans Hodel, de Berne, a dû donner sa démission pour cause de maladie. Le Comité central en a pris acte avec regret et exprime à ce camarade sa reconnaissance pour le dévouement dont il a fait preuve et le travail accompli. Il lui souhaite un prompt et complet rétablissement.

Le Groupement cantonal bernois propose le sergent Joseph Marty, de Berne, pour remplacer l'adj. sof. Hodel.

Le Comité central.

des Jahres 1934 genehmigt hat. Statutengemäß soll es durch die Delegiertenversammlung dieses Jahres genehmigt werden.

#### 11. Wahl eines Mitgliedes des Zentralvorstandes.

Adj.-Uof. Hans Hodel in Bern hat aus Gesundheitsrücksichten seine Demission eingereicht. Der Zentralvorstand hat hiervon mit Bedauern Kenntnis genommen und drückt diesem Kameraden seine Anerkennung für seine Hingabe und seine Arbeitsleistung aus. Er wünscht ihm baldige vollständige Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Der bernische Kantonalverband schlägt als Nachfolger Wachtm. Joseph Marty in Bern vor.

Der Zentralvorstand.

## Bericht über die Sitzung des Kampfgerichtes für Felddienstübungen

vom 17. März 1935 in Solothurn

In den nachfolgenden Ausführungen gibt das Kampfgericht den Sektionen, die sich an der Disziplin Felddienstübungen beteiligen, Aufschluß über eine Reihe von Feststellungen, die von allgemeinem Interesse sind.

Vorweg sei erwähnt, daß die Sektionen mehrheitlich den Sinn unserer Felddienstübungen erfaßt haben und viele unter ihnen recht erfreuliche Leistungen aufweisen. Auch bei ein und derselben Sektion sind Fortschritte in den Leistungen von Uebung zu Uebung zu verzeichnen, ein Beweis, daß gezogene Lehren unmittelbar verwertet werden.

Aus dem Zeitraum 1933/34 liegen 69 Berichte vor, von denen 63 beurteilt sind. Das Kampfgericht hält nachstehend einige Punkte fest, die den Sektionen bekanntgegeben werden müssen, weil sie geeignet sind, die weitere Arbeit zu verbessern.

1. Die zurückgelegten Wegstrecken sind auf Karten 1 : 100,000 einzutragen. RFD, Art. 13, 3. Alinea spricht nur davon, daß « die zurückgelegten Wegstrecken auf einem Kartenausschnitt einzuzeichnen » sind. Die nun vorstehend gewünschte Karte 1 : 100,000 soll zudem so umfangreich sein, daß darauf auch die Räume ersichtlich sind, wie sie in der betreffenden Uebungsanlage erwähnt werden (Feind — eigene Truppen). Diese Karte soll nun nicht in den Bericht eingeleitet, sondern diesem beigelegt werden, etwa auch in einem besondern Umschlag. Die Kampfrichter wünschen dies, weil sie bei der Verfolgung einer Uebung aus einem engen Kartenausschnitt zu wenig herauslesen können und dann weiteres Kartenmaterial beziehen müssen. Selbstredend können für spezielle Zwecke neben der verlangten Karte auch Kartenausschnitte kleinern oder größeren Maßstabes verwendet werden. Die auf den Karten eingezeichneten Marschzeiten sollen mit dem Formular 3 « Ausweis der Zeiten » übereinstimmen.

2. Wenn gemäß RFD, Art. 11, « die Durchführung von Felddienstübungen gemeinsam mit andern Sektionen oder andern militärischen Verbänden » empfohlen wird, so ist bei einer solchen Veranstaltung sehr darauf Bedacht zu nehmen, daß dabei die intensive Beanspruchung der einzelnen Teilnehmer der eigenen Sektion nicht geschmälert wird.

Die Beurteilung findet keine bessere Note, wenn ein großer Aufmarsch stattfand, bei dem aber der einzelne in der Masse verschwand!

3. Bei Vorposten- und Verteidigungsübungen sollen von den Teilnehmern immer Krokis mit Feuerplänen, Verbindungen usw. angefertigt und dem Bericht beigelegt werden. Eine Berichterstattung einzig des Uebungsleiters ist ungenügend. (Siehe E.R. 1930, Art. 307—314.)
4. Skiübungen nach RFD, Art. 14, 6. Alinea, sind nur dann bewertbar, wenn sie den beteiligten Unteroffizieren genügend Ausbildungsgelegenheiten bieten. Solche Uebungen werden demnach nach ihrem *militärischen* und nicht dem sportlichen Ausbildungswert beurteilt.
5. Die Uebungen sollen immer in ein Gelände verlegt werden, in dem die gesteckten Ziele auch wirklich erreicht werden können. Unter den Berichten finden sich einige, worin bemerkt wird, daß diese und jene Uebung nicht zur Durchführung gelangen konnte, weil das Gelände dazu ungeeignet war.

Da und dort fehlt in den Berichten auch die Angabe des *Zieles* der vorgenommenen Uebung, so etwa: Ich will das Verhalten der Leute im Begegnungsgefecht sehen, oder wie sie die Stärke und Standorte eines Gegners nach erfolgtem Zusammentreffen feststellen u. dgl.

Gelegentlich wird auf Berichte gestoßen, wo sich die Uebungsleiter und ihre Gehilfenoffiziere ausgedehnt äußern, daneben die Meldungen der beteiligten Unteroffiziere aber in spärlicher Zahl beiliegen und zudem noch von einigen wenigen « Meldeschreib- und Krokierspezialisten » abgefaßt sind. « Zivile » Meldeformulare müssen aus den Berichten verschwinden. Offizielle Meldeformulare können beim Zentralsekretariat angebeht werden.

6. Die Meldungen und Krokis der Unteroffiziere verraten da und dort zu starkes Ungenügen. In dieser Hinsicht sei auf die « Wegleitung für Uebungsleiter zur Durchführung von Felddienstübungen », Seiten 4 und 5, verwiesen, wo gesagt wird, daß Vorübungen den Erfolg einer Felddienstübung wesentlich und vorteilhaft beeinflussen. Ohne diese Vorarbeiten in Uebungen und kurzfristigen Kursen fällt der Erfolg zweifelhaft aus.

Das Kampfgericht wird demnächst die kurze Anleitung « Merkblatt für Marschwettübungen » in neuer veränderter Auflage herausgeben, so daß den Uebungsteilnehmern in bezug auf das Abfassen von Meldungen eine willkommene Hilfe geboten wird.

7. Da und dort wird die sorgfältige Zusammenstellung der Berichte vermißt. Zweckmäßiger als eine Sammlung loser Blätter ist das Einbinden derselben. Auch ganz einfache Ordnermappen genügen hierzu. So können die Berichte besser aufbewahrt werden, was den Sektionen nur angenehm sein muß. Auf Wunsch werden Musterberichte leihweise abgegeben.
8. Sektionen, die Felddienstübungen durchgeführt haben, erhalten jeweilen 2—3 Monate nach der Uebung einen Beurteilungsbericht. Dieser bezweckt, Sektionen und Uebungsleiter auf begangene Fehler aufmerksam zu machen, um diese auszumerzen. Die Beurteilungen sollen in diesem Sinne verstanden werden. Auf die Beurteilung am Schlusse der Wettkampfperiode (Gesamtbeurteilung) haben diese Berichte keinen Bezug. Sie sind sorgfältig aufzubewahren, um dann nach Schluß der Wettkampfperiode den Berichten beigelegt zu werden, da das Kampfgericht diesen keine Bemerkungen beigt.

Den Uebungsleitern wird eine Abschrift des Beurteilungsblattes direkt zugestellt.

9. Es ist zu hoffen und wünschenswert, daß sich zu den 70 Prozenten der Sektionen, die heute die Felddienstübungen betreiben, die andern 30 beigesellen. Heute besteht noch keine Verspätung; es kann immer noch in den Wettbewerb eingetreten werden. Die Felddienstübungen sind der breite Rahmen, in dem es dem hintersten Mitglied einer Sektion ermöglicht wird, außerdienstlich sein Wissen und Können zu mehren. Das ist vornehme Unteroffizierspflicht, die gerade in der heutigen Zeit, wo militärische Ertüchtigung mehr denn je zur zwingenden Notwendigkeit wird, einfach nicht umgangen werden darf.

Für das Kampfgericht,

Der Vizepräsident: Der Präsident: Der Sekretär:  
Hptm. Eberhard. Major Mügeli. Wm. Studer.